

Öffentliche Bekanntmachung

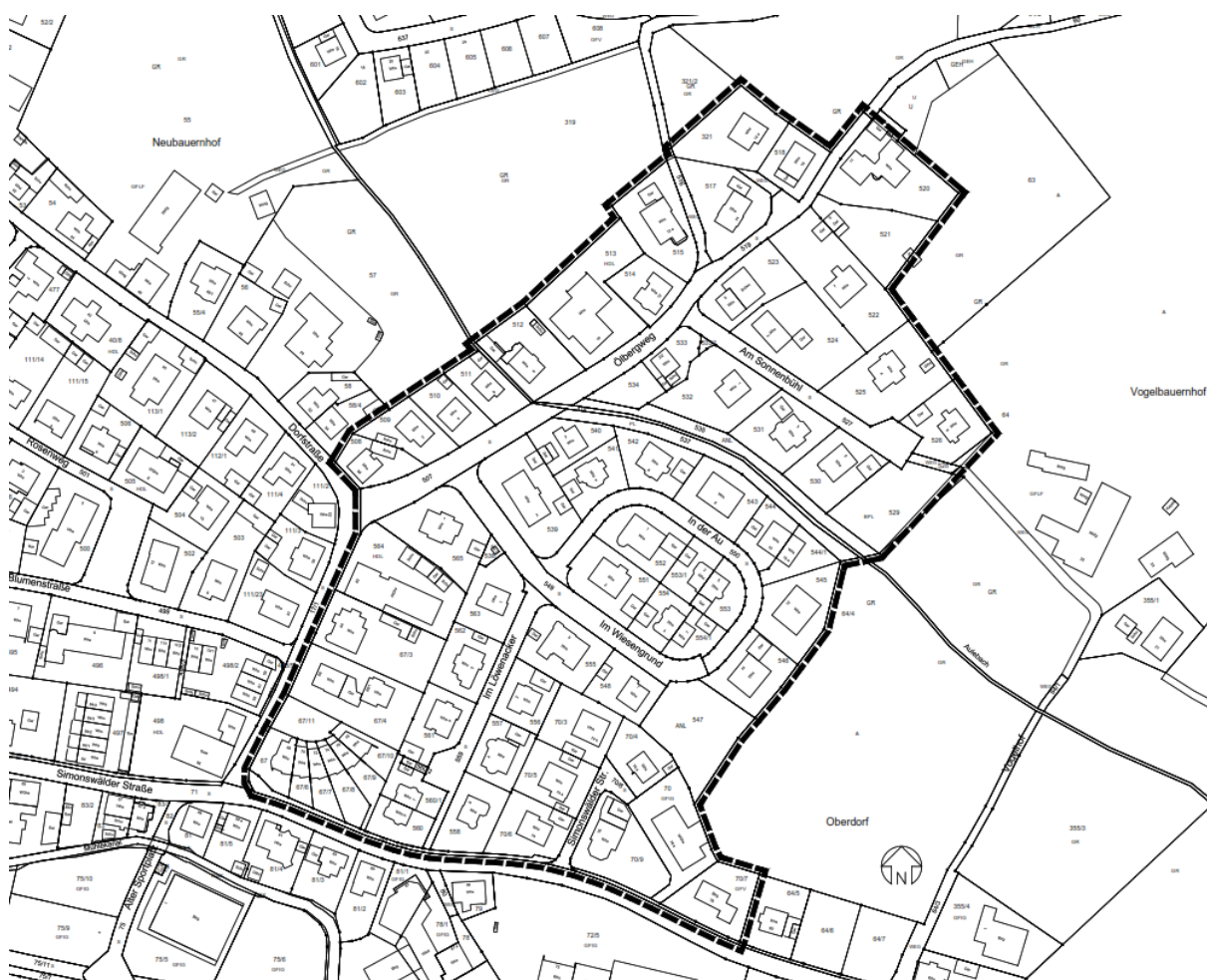
Inkrafttreten der Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Löwenacker“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gutach i.Br. hat am 23.07.2024 in öffentlicher Sitzung die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellte Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Löwenacker“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Die Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Löwenacker“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus von Bleibach, 79261 Gutach i.Br., Dorfstraße 33, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie ihre gemeinsame Begründung mit allen Fachgutachten (Belange des Umweltschutzes, artenschutzfachliche Potentialabschätzung) einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Gutach im Breisgau, 21.08.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Rötzer